

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Langen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,
4. das Ausspielen von Geld oder Geldgegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/ er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder

Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

3. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
 - a. Kartensteuer
 - b. Steuer nach der Veranstaltungsfläche
 - c. Steuer nach der Roheinnahme
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 Kartensteuer.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Lengerich als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Der Unternehmer hat grundsätzlich die bei der Samtgemeinde Lengerich vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.
2. Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Samtgemeinde Lengerich fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Samtgemeinde Lengerich versehen sein.

3. Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Unternehmer die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Samtgemeinde Lengerich vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Samtgemeinde Lengerich mit einem Steuerstempel versehen.
4. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
5. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Samtgemeinde Lengerich kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 5 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------------|
| - bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| - in Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| - in allen andern Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde Lengerich abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde Lengerich kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Samtgemeinde Lengerich setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Samtgemeinde Lengerich nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
 - a. wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
 - b. oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c. oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.

2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt für jede angefangen 10 m² Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 10 Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 11 Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde Langen veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Samtgemeinde Lengerich anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde Lengerich eine einmalig Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 12 Sicherheitsleistungen

Die Samtgemeinde Lengerich kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

1. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Samtgemeinde Lengerich Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

1. Die Samtgemeinde Lengerich kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
2. Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a. entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Lengerich nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 - c. entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Langen, den 19.09.2016


Bürgermeister
Franz Uhlenberg

